

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die kleinspaltige (1/2)
Petitzelle 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzelle 30 Pf.

Quartalspreis
(ohne Traggebühren).
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mt. 1.60,
ohne dasselbe Mt. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mt. 1.60 mit und
Mt. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Singige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 62

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 31. Mai

Verlag der Buch- und Steinbrucker
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortschung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachungen
betreffend die Ueberlassung ausländischer
Wertpapiere an das Reich.

1.

Auf Grund der Verordnung über ausländische
Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 260) wird hiermit angeordnet:

1) Die nachstehend aufgeführten schwedischen,
dänischen und schweizerischen Wertpapiere sind dem
Reich zu überlassen, sofern sie am 31. Mai 1917
im Eigentum von deutschen, im Inland ansässigen
Personen oder von Firmen stehen, die ihren Sitz
in Deutschland haben.

Von der Anordnung werden betroffen:

A. Schwedische Wertpapiere: Staats-
anleihen, Kommunalanleihen, Pfandbriefe der
Schwedischen Reichshypothekbank, der Hypo-
thekbank der Städte Schwedens und der Stadt-
hypothekbank des Königreichs Schweden sowie
sonstige festverzinsliche Wertpapiere.

B. Dänische Wertpapiere: Staatsan-
leihen, Stadt- und Kommunalanleihen, Eisenbahn-
obligationen, Pfandbriefe von Hypothekbanken,
Kreditkassen, Kreditvereinen usw., Obligationen von
Schiffahrtsgesellschaften, Banken und sonstige fest-
verzinsliche Wertpapiere sowie Aktien der folgen-
den Gesellschaften: Vereinigte Dampfschiffahrtsgesell-
schaft Kopenhagen, Kopenhagener Nationalbank,
Kopenhagener Privatbank, Laane og Diskontobank,
Dänische Landmandsbank, Officiellandske Eise-
nbahn, Grande Compagnie des Telegraphes du
Nord, Dänische Zuckerfabriken.

C. Schweizerische Wertpapiere: Ob-
ligationen des Bundes, der Kantone und Gemein-
den, verstaatlichter Eisenbahnen sowie von Banken
aller Art.

2) Zwecks Ueberlassung an das Reich sind zu-
nächst die bezeichneten Wertpapiere bis zum 15.
Juni 1917 durch Vermittlung einer Reichsbank-
anstalt oder einer anderen Bank oder eines Ban-
kiers dem Statistischen Bureau des Reichsban-
kiers, Berlin W., Behrenstraße 17, anzugeben,
soweit sie nicht bereits dazwischen zur Verfügung
des Reichs gestellt sind. Dabei ist anzugeben, wo
sich die Wertpapiere befinden. Im neutralen
Ausland und in den verbündeten Ländern befind-
liche Wertpapiere unterliegen ebenfalls der An-
zeigepflicht. Ferner ist anzugeben, ob und welche
Pfandrechte oder sonstige Rechte Dritter an den
Wertpapieren bestehen.

Zur Anzeige verpflichtet sind die Eigentümer
oder ihre gesetzlichen Vertreter, Verwalter von
Vermögensmassen aller Art (§ 6 Abs. 1 und 2 der
Verordnung vom 22. März 1917), Bevollmäch-
tigte und sonstige Verfügungsberechtigte.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnun-
gen werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4) Die Bedingungen, unter denen die Ueber-
lassung an das Reich zu erfolgen hat, werden im
Reichsanzeiger bekannt gemacht.

5) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der
Verkundung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roeder.

II

Zu der vorstehenden Anordnung werden hier-
mit folgende Bedingungen für die Ue-
berlassung der Wertpapiere festgesetzt:

Das Reich wird die ihm überlassenen Wertpa-
piere spätestens 3 Jahre nach Abschluß des Frie-
densvertrags mit England dem Einreicher zurück-
liefern. Das Reich behält sich das Recht vor, die
Wertpapiere jederzeit zurückzugeben.

Für die Ueberlassung der Wertpapiere wird
eine jährliche Vergütung von einem Hundstel
des Zins- oder Dividendenbetrags, mindestens
1 Proz. vom Nennwert, gewährt. Der Berech-
nung der Vergütung werden die offiziellen Um-
rechnungskurse für den Effektenhandel an der Ber-
liner Börse zugrunde gelegt.

Während der Zeit der Ueberlassung wird das
Reich die Einziehung der fällig werdenden Zins-
und Gewinnanteile sowie der verfallenen und
gekauften Stücke übernehmen und die eingegan-
genen Beträge dem Einreicher auszahlen. Die
vom Tage der Einlieferung an pro rata tem-
poris zu berechnende Vergütung wird jährlich
oder halbjährlich zusammen mit den Zinsen oder
Dividenden gezahlt. Beim Ausfall von Zinsen
wird die Vergütung an den Zinstermen, beim
Ausfall von Dividenden spätestens 6 Monate nach
Schluß des Geschäftsjahres vergütet.

Soweit für die eingereichten Papiere Auslo-
sungen in Betracht kommen, hat der Einreicher
Anspruch auf seine Nummern. Bei denjenigen
Werten, bei denen keine Auslosungen stattfinden,
behält sich das Reich die Rücklieferung anderer
Nummern, jedoch in ursprünglicher Stückzahl vor.

Auf Verlangen des Einreichers wird das Reich
die ihm überlassenen Wertpapiere käuflich über-
nehmen. Als Kaufpreis gilt der Kurs des für das
Wertpapier maßgebenden ausländischen Börsen-
platzes am Tage der Uebernahmeerklärung; man-
gels besonderer Vereinbarung bestimmt das Reich
den Börsenplatz. Das Reich kann jedoch statt
der Uebernahme die Wertpapiere dem Einreicher
zurückgeben.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung Graf von Roeder.

W III. 2120/5. 17. R. R. A.

Betr. Höchstpreise für Papiergegenstände.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung W. III. 4700 12. 16.
R. R. A. vom 20. 2. 17.

Die Höchstpreise finden auf Garne in handels-
fertiger Aufmachung für den Kleinverkauf nur bei
Veräußerung durch den Hersteller, an einen Zwi-
schenhändler Anwendung.

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armekorps.

Mainz, den 30. Mai 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Gouvernement der Festung Mainz.

Mit. Mit. Pol. Nr. 41190/17295.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fas-
sung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915
wird, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein
mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe
bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft:

1.
Wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet,
oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber
die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Aus-
lande an anderen Stellen als den von den Militär-
befehlshabern eingerichteten Grenzübergangsstellen
überschreitet.

2.
Wer sich bei einer von einem Militärbefehlshaber
eingerichteten Grenzübergangsstelle der mili-
tärlichen Prüfung entzieht.

3.
Wer eigenmächtig von den Reisezielen oder
Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer
zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt
im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die
Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben
sind.

4.
Wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des
Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der mili-
tärlichen Grenzstellen zuwiderhandelt.

5.
Wer eine zum Ausweis einer Person für den
Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Ueber-
tritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde
oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk
oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer
amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht.

6.
Wer wissentlich von einer solchen falschen oder
gefälschten Urkunde oder von einer solchen echten,
für einen anderen ausgestellt Urkunde, als ob sie
für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht.

7.
Wer eine zum Ausweis seiner Person für den
Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Ueber-
tritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde
einem anderen zum Gebrauch überläßt.

8.
Wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaf-
fung von Urkunden, die zum Ausweis einer Per-
son für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für
den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt
sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Ein-
trägen in diese Urkunden unwahre Angaben macht
oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Be-
lege vorlegt oder wahr wissentlich von einer auf
diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde
Gebrauch macht.

9.
Wer es unternimmt, eine der in Nummer 1 bis
8 bezeichneten Handlungen zu begehen — oder
wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch
Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffor-
dert.

10.
Ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2
der Verordnung, betreffend anderweitige Regelung
der Passpflicht vom 21. Juni 1916 (Reichs-Ge-
setzblatt S. 599) auferlegten Verpflichtung durch
einen Falsch oder ein anderes, nach Maßgabe der
§§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom
Reichskanzler oder von einem Militärbefehlshaber

zugelassenes Ausweisapier über seine Person sich ausweisen, innerhalb der ihm von seiner Polizei- oder Militärbehörden bestimmten Frist nicht nachkommt.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Mainz, den 14. Mai 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
v. Büding,
General der Artillerie.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Nr. 10307/3004.

Betrifft: Einschränkung der Bautätigkeit. Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dez. 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Besatzbereich der Festung Mainz:

1. Alle zur Zeit im Gange befindlichen und in Zukunft geplanten Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von Gemeinden, Kirchengemeinden und Privaten sind von den Bauherren unverzüglich bei der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., bezw. im Regierungsbezirk Arnberg und im Distrikt bei der Kriegsamtsstelle Siegen, mittels eines vorher bei diesen Stellen einzufordernden Fragebogens anzumelden.

2. Es ist verboten:

a) ohne vorherige, bei der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., bezw. der Kriegsamtsstelle Siegen zu beantragende Genehmigung Bauten der vorbezeichneten Art zu beginnen;

b) derartige, im Gange befindliche Bauten fortzuführen, nachdem die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., bezw. die Kriegsamtsstelle Siegen die Fortführung untersagt hat.

3. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4. Von der vorstehenden Verordnung werden diejenigen Bauten nicht betroffen, die in der Bautenliste des Kriegsamtes Techn. Stab I. 1 vom 15. April 1917 aufgeführt sind.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Kiedel,
Generallieutenant.

Bekanntmachung.

Die Preiskommission für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in ihrer Sitzung vom 19. Mai beschloffen:

I.

Die Erzeuger-Höchstpreise für Spargel werden für Sorte I auf 63 Pfennig, II auf 32

pro Fund ermäßigt. — Die Wässerung des Spargels ist verboten. Spargel, die länger als 23 Zentimeter sind, dürfen nur als Spargel II. Sorte berechnet werden.

II.

Es werden folgende Erzeuger-Höchstpreise festgesetzt:

- Erbsen: bis 20. Juni 30 Pfg., später 25 Pfg.
- Zuckerschoten: bis 20. Juni 30 Pfg., später 25 Pfg.
- Bohnen: Stangenbohnen 25 Pfg., Buschbohnen 22 Pfg., Buff- (Sauer-) Bohnen 20 Pfg., Wachs- und Perlbohnen 30 Pfg.
- Mairüben: 7 Pfg.
- Karotten ohne Kraut: ab 10. Juni 24 Pfg., ab 1. August 15 Pfg.
- gelbe Rüben, Mohrrüben und Möhren ohne Kraut: bis 31. August 12 Pfg.
- Kohlrabi: ab 20. Juni 20 Pfg., ab 20. Juli 15 Pfg.
- Frühweizkohl: vom 15. Juli bis 15. August 15 Pfg.

III.

Ferner werden folgende Erzeuger-Höchstpreise für Frühobst festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------------------------|----------|
| a) Erdbeeren: | 1 Wahl. | II Wahl. |
| In der ersten Woche nach dem Erscheinen der Freiland-Erdbeeren auf dem Markte | 80 Pfg. | 40 Pfg. |
| In der zweiten Woche | 60 Pfg. | 30 Pfg. |
| später | 50 Pfg. | 25 Pfg. |
| b) Walderdbeeren: | 80 Pfg. | |
| c) Johannisbeeren: weiße und rote | 25 Pfg., schwarze 38 Pfg. | |
| d) Stachelbeeren: | 25 Pfg. | |
| e) Süßkirschen: In der ersten und zweiten Woche nach dem Erscheinen auf dem Markte | 35 Pfg., später 22 Pfg. | |
| f) Sauerkirschen: Beste Ware (zum Einmachen) | 35 Pfg., unfortiert 20 Pfg. | |

Bemerkungen:

1. Wenn über den Zeitpunkt des Erscheinens einer Ware auf dem Markte Streitigkeiten entstehen, so

setzt die Bezirksstelle für Gemüse und Obst den Zeitpunkt fest.

2. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die festgesetzten Preise Erzeuger-Höchstpreise sind. Die Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise werden vom zuständigen Kommunalverband festgesetzt. Verkäufe, die der Erzeuger direkt an den Verbraucher vornimmt, unterliegen dem Kleinhandels-Höchstpreis.

3. Die festgesetzten Preise gelten für alle im Regierungsbezirk Wiesbaden erzeugten Waren; maßgebend ist, ob das Grundstück des Erzeugers im Bezirk liegt. Von außerhalb eingeführte Waren werden auf Grund der Verordnung des Herrn Reichslandrats vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. 307) auf Basis der im Erzeuger-Bezirk geltenden Erzeuger-Höchstpreise verkauft.

Wiesbaden, den 19. Mai 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droge,
Geheimer Regierungsrat.

Vermischte Nachrichten.

§ Radesheim, 29. Mai. Am 1. Juni ds. Js. findet eine Viehzählung statt. Gezählt werden: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Trut- und Perlhühner. Die Viehbefitzer werden aufgefordert, ihren Viehbestand nach Zahl, Alter und Geschlecht der Tiere schon vorher festzustellen, damit die mit der Erhebung betrauten Zählbeamten möglichst wenig Aufenthalt haben. Die Zähler werden gebeten, ihre Bezirk möglichst genau aufzunehmen, die Viehzählungsfürer in zweifacher Ausfertigung sorgfältig aufzustellen und genau aufzurechnen, und sodann in den gelieferten Altkendeln bis spätestens am 3. Juni ds. Js., nachmittags 4 Uhr auf dem Rathaus, Zimmer 3 abliefern zu wollen, wo auch etwa weitere erforderliche Formulare ausgegeben werden. Außerdem ist am 1. Juni ds. Js. eine Personenstandsaufnahme anberaumt. Für jede ortsanwesende Person ist ein Zählblatt auszufüllen und zu unterschreiben. Die ortsanwesenden Personen sind von den Zählern in die beigegebenen Bezirkslisten zahlenmäßig, nach Haushaltungen geordnet, einzutragen. Die gleichzeitig für die nicht ortsanwesenden Kriegsteilnehmer ausgesetzten Zählblätter sind nicht in die Bezirkslisten zu übernehmen, sondern getrennt von den übrigen Zählblätter in besonderem Umschlag zu sammeln. Die Bevölkerung wird ersucht, die Angaben über die Personen zuverlässig zu bewirken, und sich schon jetzt über die Geburtszeiten usw. ihrer Haushaltungsangehörigen zu vergewissern, auch die nötigen Feststellungen über die Anbauflächen, den Obstbau und den Viehstand zu treffen. Die Papiere der Personenstandsaufnahme wollen die Zähler einer recht genauen Nachprüfung unterziehen und bis zum 9. Juni ds. Js. auf dem Rathaus, Zimmer 3, abliefern.

in Geisenheim, 24. Mai. Heute fanden hier vier Weinversteigerungen von Mitgliedern der Vereinigung Rheingauer Weingutsbesitzer statt. An erster Stelle brachte Herr Heinrich Hiffenauer, Geisenheim 21 Nummern 1915er, 1914er und 1913er Geisenheimer Altbaum, Deder, Hinkelstein, Rüsterweg, Kokenloch, Johannisberger Hölle und Winkler zum Ausgebot. Für das Stück 1915er wurden bis zu 19 580, 19 740, 19 800, 23 200, 26 500, 27 240 M. erzielt. Im übrigen kostete 1 Halbfäß 1913er 2640 M., 1914er 3230 M., für 17 Halbfäß 1915er wurden 4030—13 620 M., 2 Viertelstüd 3230, 3670 M., zusammen 140 940 M., durchschnittlich das Stück 15 660 M. bezahlt. Gesamterlös 146 810 M. mit Fässer. — Hierauf verpödigerten die Herren K. und J. Schütz, Geisenheim 15 Nummern 1916er und 1915er Geisenheimer Steinacker, Breidert, Becht, Laderstein, Deder, Rüsterweg, Rüsterweg, Morischberg. Für das Stück 1915er wurden bis zu 16 000, 16 240, 17 620, 17 680, 19 800 M. angelegt. 1 Halbfäß 1916er brachte 3090 M., 14 Halbfäß 1915er 3720—9900 M., zusammen 92 550 M., durchschnittlich das Stück 13 222 M., Gesamterlös für 15 Halbfäß 95 640 M. mit Fässer. — An dritter Stelle brachten die Geschwister Jöbner, Geisenheim 7 Nummern Geisenheimer Hohenreth, Becht, Rüsterweg, Kokenloch, Morischberg zur Versteigerung. Für 1 Halbfäß 1916er wurden 3240, 1 Viertelstüd 1450 M., für 5 Halbfäß 1915er 4020—6110 M., zusammen 23 850 M., durchschnittlich das Stück 9540 M. erzielt. Gesamterlös 28 540 M. mit Fässer. — Zuletzt gelangten 21 Nummern 1915er

Geisenheimer Weine aus dem Burgesheimer Weingute zu Geisenheim zum Ausgebot, wobei für das Stück 1915er bis 18 820, 19 020, 21 060, 25 080 M. erzielt wurden. Im übrigen kosteten 19 Halbfäß 3820—10 530 M., 2 Viertelstüd 3140, 6270 M., zusammen 132 540 M., durchschnittlich das Stück 13 254 M. Gesamterlös der vier Versteigerungen 403 530 M. mit Fässer.

Keine Lebensmittel an deutsche Kriegsgefangene senden!

Die wiederholten dringenden Warnungen von amtlicher Seite, die Mahnungen des Roten Kreuzes und anderer Hilfsvereine, man möge aus dem Inlande keine Lebensmittel an deutsche Kriegsgefangene senden, werden vielfach leider immer noch nicht befolgt. So wurde dieser Tage an einer Stelle, wie von Mitgliedern eines Ausschusses vom Roten Kreuz festgestellt worden ist, mindestens ein Zentner Kartoffeln in kleinen Paketen an deutsche Kriegsgefangene in England versandt. Die Absender derartiger Pakete sind sich wohl kaum der Tragweite ihrer Handlungsweise bewußt. Durch den verschärften U-Bootkrieg ist die frühere Postverbindung mit England bedeutend schlechter geworden und in einer Weise verzögert, daß Lebensmittel aus Deutschland nur in verdoerbenem Zustande in die Hände der Kriegsgefangenen gelangen können. Die Gefangenen haben von den Sendungen also nicht den geringsten Vorteil.

Was hier von England gesagt ist, gilt mehr oder minder auch für die übrigen feindlichen Staaten. In Rußland kamen schon früher die wenigsten Pakete aus Deutschland in die Hände der Kriegsgefangenen, wenn sie nicht das Zeichen des Roten Kreuzes trugen. Durch die Ereignisse der letzten Zeit haben sich aber die Verhältnisse noch weiter verschlechtert, so daß man leider sagen muß: Die aus Deutschland kommenden Lebensmittel werden entweder von den russischen Beamten und Wachmannschaften verzehrt, oder sie verderben irgendwo auf den russischen Bahnen. Bestenfalls gelangen die Sendungen nach monatelangen Zerrfahrten in völlig verdoerbenem Zustande in die Hände des Adressaten.

Auch in Frankreich kommt bekanntlich ein sehr großer Teil der Pakete gar nicht oder in verdoerbenem Zustande an. Der neuerdings auch dort herrschende Lebensmittelmangel wird die Versuchung, sich an den Gefangenenpaketen zu vergreifen, noch steigern.

Darum muß also nochmals dringend ersucht werden, keine Lebensmittel an Kriegsgefangene Angehörige zu senden. Der Wunsch, deren Lage zu verbessern, ist ja erklärlich, darf aber nicht zu einer Handlungsweise verführen, die das deutsche Volk schädigt, ohne den Gefangenen irgendwie zu nützen. Unsere Gegner werden im übrigen die deutschen Gefangenen nicht verhungern lassen. Sollte etwa eine der feindlichen Regierungen auf den Gedanken kommen, die Gefangenen systematisch schlecht zu ernähren, so hat es die deutsche Regierung in der Hand, durch Vergeltungsmaßnahmen unsere Feinde zur Beobachtung des Völkerrechts zu zwingen. Daß sie von diesem Mittel im Notfalle energisch Gebrauch macht, um das Los der deutschen Kriegsgefangenen zu bessern, davon hat sie mehr denn einmal Beweise gegeben.

Bemerkt wird noch, daß nach Frankreich wie nach England aus der vom deutschen Volke gesammelten Volkskassende Lebensmittelammessendungen, die in der Schweiz und Holland eingekauft werden, monatlich in die Gefangenenlager geleitet werden. Diese Sendungen, die unter Aufsicht selbstgewählter Vertrauenskommissionen der einzelnen Gefangenenlager und unter der Kontrolle neutraler Vertreter verteilt werden, sind in erster Linie für die Unterernährten, Kellnersleuten und Bedürftigen bestimmt. Sobald es möglich ist, werden solche Sendungen auch nach Rußland geleitet werden; sie sollen in Dänemark beiseite werden.

Ueber die Möglichkeiten, aus dem neutralen Ausland unter dem Schutze des Roten Kreuzes Lebensmittel in Einzelpaketen an deutsche Kriegsgefangene zu versenden, erteilen die örtlichen Hilfsstellen des deutschen Roten Kreuzes bereitwillig Auskunft und nehmen Bestellungen der Angehörigen entgegen. Die nächste örtliche Stelle kann auf jedem Postamt erfragt werden.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Reß, Radesheim.